Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rhein-Kreis Neuss

Stellungnahme des Kreisausschusses zum Entwurf der Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung - vorgelegt vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde) im Februar 2010

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss (RKN) stellt fest, dass der vorliegende Entwurf des LEP ein "Weiter wie bisher" in der Energieversorgung festschreibt und den Anforderungen des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung nicht gerecht wird. Der Kreistag fordert die Landesplanungsbehörde daher auf, folgende Aspekte im LEP zu berücksichtigen:

- Um die planerischen Voraussetzungen für die Erreichung der Klimaschutzziele zu schaffen, ist im LEP das Ziel einer ökologisch und klimarelevant nachhaltigen Energieversorgung festzulegen. Hierzu ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien mit Vorrang vor der Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern zu berücksichtigen.
- 2. Für bestehende bzw. genehmigte Großkraftwerke soll, insofern für sie eine rechtsgültige Betriebsgenehmigung vorliegt, ein Bestandschutz geschaffen werden. Neue Großkraftwerke dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie unter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung mit der derzeit technisch machbaren Effizienz betrieben werden. Zur Ausweisung von Standorten für Großkraftwerke ist daher festzulegen, dass Großkraftwerke nur unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 58 % und mehr sowie mit einem Brennstoffnutzungsgrad mit Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung von 70 % betrieben werden dürfen.
- Außerhalb der dargestellten Standorte sollen keine Großkraftwerke errichtet werden, d.h. Vorranggebiete für Großkraftwerke sollen die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Andere Bereiche sollen der dezentralen Energieversorgung vorbehalten sein.
- 4. Großkraftwerke dürfen nur dann errichtet werden, wenn der Schutz der Bevölkerung sowie von Flora und Fauna vor Luftschadstoffen gewährleistet ist. Hierzu müssen die notwendigen Abstände zu Wohngebieten und FFH-Gebieten eingehalten werden. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des LEP ist eine Prognose über die Änderungen der Luftqualität, die durch den Bau neuer Kraftwerke zu erwarten wäre, zu erstellen. Hierbei sind die verschiedenen möglichen Szenarien (z.B. auch Kraftwerksparkerneuerung ohne Stilllegung alter Kraftwerke, Abbau von Kapazitäten bei schrittweisem Ausstieg aus der Kohleverstromung) zu

berücksichtigen. Auf dem Gebiet unseres Kreises werden bereits jetzt die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV überschritten. Auf Grund der hohen Vorbelastung ist der Neubau von Kraftwerken, die eine Zusatzbelastung verursachen würden, im Gebiet unseres Kreises abzulehnen.

- Neue Abbaugebiete für die Braunkohle werden künftig planerisch nicht mehr dargestellt werden. Mit dem Auslaufen der derzeit gültigen Betriebsgenehmigungen für die bestehenden Braunkohletagebaue soll aus Klimaschutzgründen ein Ausstieg aus der Braunkohlenutzung erfolgen.
- 6. Im LEP sind die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, hierbei vor allem für den Ausbau der Windkraft zu schaffen. Hierzu sind Vorranggebiete für die Windkraft in den Regionalplänen darzustellen. Vorranggebiete für die Windkraft sollen nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Gleiches ist für die Nutzung der Solarenergie festzulegen. Für die Nutzung der Windkraft ist als Grundsatz zu formulieren, dass für Höhenbegrenzungen und Abstände keine allgemeinen Regelungen gelten sollen, sondern eine Prüfung im Einzelfall nach fachrechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Waldbereiche sind für die Windkraftnutzung zuzulassen.
- Der Bau neuer Atomkraftwerke und Kernforschungsreaktoren ist auszuschließen.

S. Stephan-Gellrich

(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)

gez. E. Demmer

(Fraktionsvorsitzender)

#### Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 17.06.2010

bei Antwort bitte angeben

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 32.02.02.02

Herr von Seht Zimmer 365 Telefon 0211 475-2365 Telefax:

0211 475-2671

brd.nrw.de

hauke.vonseht@

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW 40190 Düsseldorf

Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf (Beteiligter 2005)

Ihr Schreiben vom 10.02.2010 (324-30.61.05.02)

Berichterstatter:

Herr ORBR von Seht

Anlagen:

Stellungnahme des Regionalrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 einstimmig die angehängte Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen.

Im Auftrag des Regionalrates als Beteiligtem Nr. 2005 und Bezug nehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 10.02.2010 leite ich Ihnen, d.h. der Landesplanungsbehörde, diese Stellungnahme hiermit für die Verwendung im LEP-Änderungsverfahren weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hauke von Seht)

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Offentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ 300 500 00 West LB AG IBAN: DE41300500000004100012 BIC: WELADEDD

# Tischvorlage

zu TOP 5/ 37.PA am 09.06.2010 zu TOP 4/ 40.RR am 17.06.2010

Stellungnahme des Regionalrates zum Entwurf der Neufassung des Kapitels Energieversorgung des Landesentwicklungsplans (1. LEP-Änderung) in der von der Arbeitsgruppe Energie erarbeiteten und im Ältentenrat am 02.06.2010 abgestimmten Fassung

# Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt die Stellungnahme.

### Stellungnahme des Regionalrats zum Entwurf der Neufassung des Kapitels Energieversorgung des Landesentwicklungsplans (1. LEP-Änderung)

Der Regionalrat unterstützt die raumordnerische Zielsetzung, die Energiepolitik des Landes NRW auf eine nachhaltige, dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung auszurichten.

Soweit zum Entwurf bereits konkret ausformulierte Änderungsvorschläge gemacht werden, sind sie in kursiver Schrift dargestellt.

Voranstellend wird gefordert, im LEP-Änderungsentwurf bei den einzelnen Vorgaben jeweils zu präzisieren, was mit dem Begriff "Kraftwerke" gemeint ist, der an vielen Stellen in D.II.1-3 und in D.II.2 verwendet wird. Speziell bezogen auf Ziel D.II.2-2 fordert der Regionalrat, dass dies wie Ziel D.II.2-1 nur für Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 Megawatt gelten soll. Der Text des Ziels ist entsprechend zu ändern.

Denn Ziel D.II.2-2 und Grundsatz D.II.2-6 erfassen im bisherigen Entwurfstext vom Wortlaut her auch Biomasse- oder Solarkraftwerke. Dies erscheint nicht sinnvoll. Es bestünde zudem ein Widerspruch zu den geplanten Vorgaben zu diesen erneuerbaren Energien. Auch etwaige raumbedeutsame Anlagen für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) würden dem Wortlaut nach von der Beschränkung auf GIB unter Ziel D.II.2-2 erfasst. In vielen Ortslagen gibt es jedoch gar keine GIB, so dass hier eine Beschränkung der energieeffizienten KWK-Nutzung erfolgen würde.

## I. Allgemeine Vorgaben zur Energiestruktur (D.II.1 des Entwurfs)

Es wird gefordert, Grundsatz D.II.1-2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

"Der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern sollen wesentlich gesteigert werden."

Zum Hintergrund: Die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien soll in den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) unter D.II.1 stärker betont werden. EU, Bund und Land haben teilweise sehr ambitionierte Ausbauziele für die erneuerbaren Energien und der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund sieht vor, dass erneuerbare Energien künftig den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen sollen. Der LEP sollte nicht hinter solchen Zielen zurückbleiben. Ferner sollte im LEP ergänzt werden, dass auch eine Steigerung der Energieeffizienz erforderlich ist. Denn nutzen die vorhandenen Anlagen die Energie effizienter, so entsteht auch weniger Raumbedarf für zusätzliche Energieerzeugungsanlagen. Raumnutzungskonflikte können so verringert werden.

Es wird ferner gefordert, den Grundsatz D.II.1-3 um einen Absatz 3 zu ergänzen:

"Das Leitungsnetz sowie die Speicherkapazitäten sollen an die Erfordernisse des Ausbaus erneuerbarer Energien angepasst werden."

Die Dynamik des von Bund, Land und EU gleichermaßen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien erfordert korrespondierende Veränderungen im Leitungs- und Kraftwerkspark.

So müssen das Dargebot der erneuerbaren Energien durch entsprechende Leitungen abtransportiert und zum Ausgleich für Schwankungen insbesondere die Stromspeicherkapazitäten (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) angepasst werden.

# II. Kraftwerksstandorte und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (D.II.2 des Entwurfs)

Zunächst einmal ist auf das vorstehend dargelegte Erfordernis zu verweisen, dass klargestellt wird, welche Kraftwerke jeweils gemeint sind.

Ziel D.II.2-2 sollte dabei z.B. in jedem Fall so gefasst werden, dass es nicht dem Ausbau wärmeverbrauchsnaher KWK-Kraftwerke oder dem Ausbau von regenerativen Kraftwerken entgegensteht. D.II.2-2 ist so umzuformulieren, dass hiervon nur Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerwärmeleistung von mindestens 300 Megawatt erfasst werden. Mehr muss auf der Ebene eines Landesentwicklungsplans im mehrstufigen Planungssystem nicht geregelt werden.

Beim geplanten Ziel D.II.2-4 sollte der Umgebungsschutz ausgedehnt werden auf Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Es sollte klargestellt werden, dass dies Kraftwerkstandorte im Sinne von D.II.2-1 und Bereiche mit Zweckbindungen gemäß D.II.2-3 des Entwurfes betrifft und nicht z.B. kleine Kraftwerke, die mit Ersatzbrennstoffen betrieben werden. Sinnvoll wären auch weitergehende Ausführungen zu Operationalisierungen des Ziels D.II.2-4, damit dieses Ziel für die Umsetzung auch so hinreichend bestimmt ist, wie es Ziele der Raumordnung erfordern.

Unklar bleibt in dem Entwurf, was unter "Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung" zu verstehen ist. Die Formulierung ist unbestimmt und deshalb nicht abschließend abgewogen im Sinne der an Ziele zu stellenden Anforderungen. Der Schutz von Erweiterungs"optionen" durch das neue Ziel D.II.2-4 kann sich insoweit nur auf in Zielen der Regionalpläne speziell für Kraftwerke vorgesehene räumliche Erweiterungsoptionen erstrecken. Ansonsten könnte die Regionalplanung an vorhandene Kraftwerksstandorte angrenzende Bereiche dauerhaft nicht mit raumordnerisch sinnvollen Nutzungen planen, weil der LEP den Schutz nicht konkretisierbarer Kraftwerkserweiterungsoptionen vorgeben würde. Auch die Bauleitplanung wäre hier eingeschränkt.

Der geplante Grundsatz D.II.2-6 sollte ambitionierter formuliert werden. Um- und Neuplanungen von Verbrennungskraftwerken sind dann besonders klimafreundlich, wenn auch die entstehende Wärme am ausgewählten Standort genutzt werden kann und wird. Durch die entsprechend höhere Energieeffizienz werden zugleich der Raumbedarf für Energiebereitstellungsanlagen sowie die entsprechenden Raumnutzungskonflikte vermindert. Daher sollte hier zumindest als in der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung die Forderung in den LEP aufgenommen werden, dass Neuplanungen und Kompletterneuerungen fossil betriebener Kraftwerksnutzungen nur an Standorten erfolgen sollen, an denen ein entsprechendes Wärmabsatzpotential vorhanden ist und an denen die Nutzung dieses Potentials sichergestellt ist.

# III. Erneuerbare Energien allgemein (D.II.3 des Entwurfs)

Der Grundsatz D.II.3-1, dass die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen bzw. verbessert werden sollen, wird begrüßt. Hier werden jedoch flankierende Vorgaben und auch Maßnahmen des Landes jenseits des LEP vorgeschlagen:

Wichtig ist, dass vor Ort die räumlichen Potenziale für erneuerbare Energien überhaupt bekannt sind, damit sie diskutiert und planerische Entscheidungen getroffen werden können. Viele Kommunen haben für die Beschaffung flächendeckender Daten zum Dargebot erneuerbarer Energien jedoch kein Geld bzw. es bestehen finanzielle Engpässe. Ähnliches gilt für Bürger und Flächenbesitzer als potenzielle Investoren oder Initiatoren. Selbst Kommunen, die sich in der Vergangenheit bereits Daten z.B. für die Planung von Windkraftkonzentrationszonen beschafft hatten, werden diese Daten nicht unbedingt für die Höhenzonen haben, die energieeffiziente moderne Anlagen mit über 100 Metern Nabenhöhe benötigen.

Der Regionalrat fordert die Landesregierung dazu auf, hier eine Impulsfunktion wahrzunehmen und Kommunen und Bürgern im Internet für Planungsaufgaben geeignete energetische Potenzialdaten für alle erneuerbaren Energien bereit zu stellen. Eine entsprechende zentrale Datenbeschaffung und -aufbereitung durch das Land dürfte dabei auch deutlich kostengünstiger als lokale Einzellösungen sein und würde die Nutzung gleicher sachgerechter Standards im ganzen Land bewirken.

Rein planerisch denkbar wäre auch ein impulsgebender Grundsatz der Raumordnung, der vorsieht, dass Kommunen ihr Gebiet im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien untersuchen sollen. Das heißt, die energetischen Potenzialdaten – die, wie vorstehend dargelegt, möglichst vom Land bereitzustellen wären - sollen in Relation gesetzt werden zu vor Ort bestehenden Restriktionen, Gunstfaktoren und lokalen planerischen Überlegungen. Als bloßer Grundsatz, d.h. nicht als Ziel der Raumordnung, verblieben weiterhin kommunale Entscheidungsspielräume dahingehend, ob und inwieweit man sich dieser reinen Untersuchungsaufgabe annimmt.

# IV. Gemeinsame Anregung zu Ziel Windkraft-, Solar- und Bioenergie (D.II.3.1-1, D.II.3.2-1 u. D.II.3.3 des Entwurfs)

Mit der 1. Änderung des LEP sollen erstmals bereits über das Kapitel Energieversorgung des Landesentwicklungsplans Ausschlussgebiete für erneuerbare Energien festgelegt werden. Bisher steht das noch gültige Kapitel Energieversorgung dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht entgegen. Die entsprechend geplanten zusätzlichen Regelungen im LEP werfen dabei Fragen auf:

Der LEP gibt als Ziel der Raumordnung nicht nur Gebiete vor, die nun generell für das ganze Land ausnahmslos raumordnerisch als Ausschlussgebiete für Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt werden. Es werden zusätzlich auch Bereiche benannt, in denen diese erneuerbaren Energien unzulässig sind, wenn bestimmte im Landesentwicklungsplan benannte Kriterien erfüllt sind. Hier sind diese Energien nur zulässig, "wenn" sie mit der

Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Illustration: Für den Bereich Windenergie werden rund 41 Prozent des Planungsgebietes des Regionalrates (bzw. 44 Prozent des Gesamt-Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) bereits von den generellen Ausschlusskriterien erfasst. Weitere rund 36 Prozent des Planungsbietes des Regionalrates (bzw. 38% des Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) werden von den obigen "wenn"-Bedingungen erfasst. Viele Kommunen werden nahezu vollständig von diesen beiden Kategorien abgedeckt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Regionalrat, im weiteren Planänderungsverfahren und dann auch in den Erläuterungen im Landesentwicklungsplan näher darzulegen, wann von entsprechenden "erheblichen" Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Wäre z.B. bei den modernen Windkraftanlagen von über 100 Metern Nabenhöhe nahezu immer von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, so würde die Neufassung des Landesentwicklungsplans sehr weiträumige Auswirkungen haben. Es würde dazu führen, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans knapp 80% des Planungsgebietes des Regionalrats für den Regierungsbezirk Düsseldorf (bzw. gut 80% des Geltungsbereiches des Regionalplans GEP 99) erstmals bereits durch den Landsentwicklungsplan über Ziele der Raumordnung für entsprechende raumbedeutsame Windkraftanlagen gesperrt wären und dass zahlreiche Kommunen gar keine solchen Windkraftanlagen mehr in ihrem Gebiet planen dürften.

Der Regionalrat rät zudem im LEP-Änderungsverfahren zu einer Folgenabschätzung dahingehend, welcher Prozentsatz des Landes von den jeweiligen Regelungen in den einzelnen Landesteilen erfasst wird und in welchem Prozentsatz der jeweiligen "wenn"-Bereiche des LEP-Änderungsentwurfs eine Errichtung der entsprechenden Anlagen rein raumordnerisch voraussichtlich noch möglich wäre.

Hilfreich wäre es ferner, wenn in den Erläuterungen zu den Ausschlussregelungen auch Aspekte des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses in naturbelassener Landschaft sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung an passender Stelle thematisiert werden könnten.

### V. Ziel Windkraftnutzung (D.II.3.1-1 des Entwurfs)

Der Regionalrat fordert, die Überschwemmungsgebiete nicht als generelle Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien sollten in Zulassungsverfahren auch weiterhin Einzelfalllösungen möglich bleiben, wenn keine gravierenden Risiken für den Hochwasserschutz bestehen und auch sonst keine Schutzgüter den Anlagen entgegenstehen. Bereits der aktuelle Windenergieerlass ermöglicht im Einzelfall entsprechende Befreiungen, die der LEP in der Fassung des aktuellen Entwurfs nun aber de facto für raumbedeutsame Anlagen ausschließen würde. Daher sollten Überschwemmungsgebiete vom dritten in den zweiten Absatz des geplanten Ziels D.II.3.1-1 verschoben werden.

# VI. Ziel Solarenergienutzung (D.II.3.2-1 u.2 des Entwurfs)

In den ersten Absatz des geplanten Ziels D.II.3.2-1 sollten – vor dem Hintergrund der entsprechenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes und zwecks Freihaltung noch unberührter Landschaft an anderer Stelle und des damit verbundenen Schutzes von Erholungsbedürfnissen – auch folgende Bereiche aufgenommen werden:

- Randbereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen und
- Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Das geplante Ziel D.II.3.2-2 sollte ganz gestrichen werden. Wenn es Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sein sollten, dann würde dies planungsrechtlich eine gesamträumliche Untersuchung des jeweiligen Planungsgebietes erfordern und der entsprechende Aufwand wäre für den auf absehbare Zeit geringen zu erwartenden Umfang solarer Freilandanlagen zu groß. Ein Ziel für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ist hingegen nicht erforderlich. Hier kann die Regionalplanung bei Bedarf Gebiete passend festlegen, aber es sollte auf formale Darstellungshürden verzichtet werden, die noch über die Vorgaben der Einhaltung der Ziele der Raumordnung u.a. im geplanten Ziel D.II.3.2-1 hinausgehen. Denn hier können auch die Kommunen Bereiche entsprechend planerisch sichern.

# VII. Ziel Biogasanlagen (D.II.3.3 des Entwurfs)

In der Vergangenheit sind viele Biogasanlagen im Freiraum entstanden, die bei einer Modernisierung und Leistungssteigerung die Grenze der Privilegierung gemäß § 35 BauGB überschreiten würden. Raumbedeutsame Planungen (insb. FNP-Änderungen) für Modernisierungen und für moderate Leistungssteigerungen solcher Anlagen würden an vielen Standorten durch die im Entwurf der 1. LEP-Änderung geplanten neuen Ausschlusskriterien scheitern. Dies würde dann jedoch Druck dahingehend erzeugen, zur Biomasseverwertung neue Standorte für privilegierte Anlagen im Freiraum an anderer Stelle zu errichten.

Im Sinne einer die Landschaft schonenden Konzentration von Anlagen an vorhandenen Standorten sollte der LEP daher den Kommunen und Investoren zumindest weiterhin generelle planerische Möglichkeiten zum Ausbau vorhandener Bioenergieanlagen belassen, wenn mit dem Ausbau keine räumliche Erweiterung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP bereits vorhandenen Betriebsstandorten verbunden sind. Es wird daher um die Aufnahme einer entsprechenden Zielergänzung gebeten.

Darüber hinaus sollte für Bioenergiebranche, Kommunen und Anwohner eine bessere Planungssicherheit durch die flankierende Erarbeitung eines Biomasseerlasses herbeigeführt werden. Brandenburg hat beispielsweise bereits einen entsprechenden Erlass zu bestimmten Fragen der Bioenergienutzung.

### VIII. Wasserkraft

Der Regionalrat spricht sich für eine stärkere Nutzung der Potenziale der Wasserkraft aus. Er fordert daher, den folgenden Grundsatz zusätzlich in den LEP aufzunehmen, um entsprechende Vorhaben regenerativer Energieproduktion in planerischen Abwägungsprozessen zu unterstützen:

"Raum- und naturverträgliche Möglichkeiten der energetischen Nutzung vorhandener Querverbauungen in Gewässern sollen genutzt werden."

#### IX. Fazit

Der Regionalrat geht davon aus, dass der Planentwurf entsprechend dieser von allen Fraktionen mitgetragenen Stellungnahme überarbeitet wird, um eine nachhaltige, dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung zu erreichen.

### Anhang

Im Anhang sind unabhängig von der gemeinsamen Stellungnahme nur von einzelnen Fraktionen vertretene Positionen aufgeführt.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf Geschäftszimmer 379. Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Geschäftsstelle des Regionalrates

Herrn Heinrich Goetzens

- Im Haus-



### Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Geschäftszimmer 379 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906 Fax: 0211/475-2964

gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, 25.05.2010

### Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Regionalratsfraktionen zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW " Energieversorgung"

Sehr geehrter Herr Goetzens,

im Sinne einer gemeinsamen Stellungnahme des Regionalrates hat die Regionalratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ihre grundsätzliche Kritik zum vorgelegten Entwurf zurückgestellt, da es regionalplanerische Sachzusammenhänge und Detailfragen gibt, bei der die Fraktion es als sinnvoll erachtet, diese auf der Ebene der Regionalräte möglichst gemeinsam anzugehen. Wir können eine gemeinsame Stellungnahme mittragen, wenn die zugesicherte Darstellung abweichender Minderheitenvoten erfolgt. Wir beschränken uns hier auf die wichtigste Grundaussage.

Wie im Entwurf des LEP als Grundsatz formuliert, sollen die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen bzw. verbessert werden. Der vorliegende LEP- Entwurf beinhaltet aber hauptsächlich die Festschreibung und sogar Fortschreibung der konventionellen Energieversorgungsstrukturen in NRW. Die Verstromung der Braun- und Steinkohle soll weiterhin unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung bleiben und im LEP mit Vorrang dargestellt werden.

Hiermit werden unseres Erachtens nicht nur die Klimaziele verfehlt, sondern die Energieversorgung wird gleichzeitig auf überkommene und auf Dauer für die Wirtschaft und Bürger nachteilige Großkraftwerksstrukturen ausgerichtet.

Die Sicherung von 36 Standorten für Großkraftwerke (nebst Erweiterungsoptionen), die ihren Stromabsatz weiterhin langfristig sichern wollen, hindern z.B. die Kraftwärmekopplung und die Nutzung regenerativer Energien an ihrer Entwicklung, da der wirtschaftlich lukrative Grundlastbereich weiterhin durch die herkömmliche Technik abgedeckt werden soll. Der

Grundlastbereich ohnehin schon überbelegt, während Regelleistungskraftwerke und Kraftwerke für den täglichen Lastausgleich fehlen. Für neue dynamische Kohlekraftwerke ist unserer aus Sicht in effizienten und zukunftsfähigen Energieversorgungsstrukturen kein Platz. Trotz Modernisierung der Kraftwerkstechniken haben sie das Manko miserabler Nutzungsgrade nicht beheben können.

Insgesamt gesehen ist die Ressourcenverschwendung über die Kühltürme der Braun- und Steinkohlenkraftwerke in Deutschland so hoch, dass jährlich rund 500 Mrd. kWh/a Energie darüber verloren geht. Gleichzeitig ist sie eine der Hauptursachen für die Verunreinigung der Luft mit Schadstoffen wie Stickoxiden, Feinstaub und Schwermetallen. Insbesondere die Festschreibung der Kraftwerksstandorte in den Ballungsräumen belastet die Luftqualität wegen der Laufzeiten über Jahrzehnte.

Deshalb ist für uns der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kraftwärmekopplung, durch die ein erheblich besserer Wirkungsgrad erreicht wird, die erste Option zur Verringerung des Energiebedarfs und der Erreichung der Klimaziele.

Leider werden im Gesetzentwurfs neue Hürden und Beschränkungen für die KWK- Kopplung aufgebaut. Auch für die erneuerbaren Energien werden eher Beschränkungen, als eine tatsächliche Umsetzung angestrebt.

Damit bleibt die im Grundsatz DII.1.2 erklärte Aussage "Der Anteil erneuerbarer Energieträger soll gesteigert werden" wirkungslos.

Um zu einem sinnvollen Ausbau regenerativer Energien zukommen, ist es unabdingbar, zunächst die Potentiale zu erfassen, um diese optimal auszuschöpfen und andererseits Doppelstrukturen und eine unnötige Flächeninanspruchnahme auch durch Regenerative zu vermeiden.

Die Potentialerfassung sollte nicht unbedingt auf die Ebene der Kommunen verlagert werden, da hier das "Einzugsgebiet" begrenzt ist und das kommunale Nebeneinander nicht zu einer sinnvollen überregionalen Vernetzung führen kann. Wir fordern von der Landesregierung ein landesweites Energiekonzept mit der Prämisse eines sich deutlich steigernden Einsatzes der regenerativen Energien.

Ein solches Konzept würde auch erkennen lassen, dass die Standorte von 36 Großkraftwerken nicht aus energietechnischen Erfordernissen sinnvolle Standorte sind, sondern im Wesentlichen aus tradierten und reinen Investoreninteressen heraus begründet sind.

Wir betonen noch einmal, dass die weitere Ausrichtung auf ineffiziente Großstrukturen dazu führt, dass die Klimaziele nicht erreicht werden können und NRW mittel- und langfristig wirtschaftlich abgehängt wird. Kein Land kann sich auf Dauer leisten, Kohle und Gas zu importieren um dann den größten Teil der Ressource im wahrsten Sinne des Wortes in Luft aufgehen zulassen. Bis zum weitgehenden Ersatz fossiler Brennstoffe, müssen diese mit der größtmöglichen Effizienz eingesetzt werden, was nur über den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen ist. Gaskraftwerke mit KWK weisen einen wesentlich besseren Wirkungsgrad als Kohlekraftwerke auf, belasten die Umwelt weitaus geringer und können auf Grund ihrer Flexibilität Schwankungen im Netz auszugleichen. Bis zu einer Stromversorgung durch 100 % Erneuerbare Energien sind sie daher am besten als Übergangstechnologie geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause Fraktionssprecher

# Anlage zum Protokoll des Kreisausschusses am 16.06.2010

### Konjunkturpaket II

### Kostenaufstellung Konferenztechnik

Nach derzeitiger Planung sollen nachfolgende Beschaffungen für den Bereich Konferenztechnik erfolgen:

1.	Drahtlose Konferenztechnik	148.000 €
2.	Technikzentrale (Durchsage, Alarmierung etc.)	
3.	Mediensteuerung (Beamer, Internetübertragung, Veranstaltungsanschlüsse)	25.000 €
4.	Honorar für Ingenieurleistungen	103.000 €
5		41.000 €
٥.	Nebenkosten pauschal (Malerkosten etc.)	5.000 €
		322.000 €

Begründung für die Beschaffung, die von Kreisausschuss und Kreistag bereits beschlossen ist:

Die Konferenztechnik im Kreissitzungssaal in Grevenbroich ist in zunehmendem Maße reparaturanfällig und kann aufgrund nicht mehr verfügbarer Ersatzteile nur noch bedingt betriebsbereit gehalten werden. Darüber hinaus entspricht diese Anlage nicht den Erfordernissen des aktuellen Standes der Technik. Für die ursprüngliche Kostenplanung wurden zunächst überschläglich ermittelte Investitionskosten von rund 105.000 Euro in den vorläufigen Kostenermittlungsplan eingestellt.

Nach Abstimmung mit dem Fachplaner und Festlegen des Umfangs der Beschaffungen wurde die Kostenschätzung wie oben dargestellt konkretisiert. Diese beinhaltet die Ertüchtigung der vorhandenen Anlage mit Einsatz einer drahtlosen Technologie für unterschiedliche Raumnutzungen, die Ertüchtigung der Audiokomponenten und den Austausch der Aufnahmetechnik und der Funkmikrofontechnik sowie die Verbindung mit der Alarmierungsanlage. Hinzu kommt der Einbau eines Beamers sowie die Erweiterung der Stromversorgung und der Einbau einer Steuerungstechnik für die vorhandenen Medien.

## Kostenaufstellung Notstromanlage:

Zum Ende der 90er Jahre wurde die Katastrophenschutzzentrale im Tiefkeller des Hochhauses der Kreisverwaltung in Grevenbroich eingerichtet. Die Kosten für die Anschlussmöglichkeit einer zu leihenden Netzersatzanlage (Notstromanlage) wurden seinerzeit mit umgerechnet rund 37.000 Euro ermittelt, jedoch in der Folgezeit nicht umgesetzt.

Um im Rahmen eines Großschadensereignisses die Handlungsfähigkeit der Kreisverwaltung sicherzustellen, wurde durch die Verwaltung die Überlegung zum Aufbau einer ortsfesten Netzersatzanlage in den Gebäuden in Grevenbroich konkretisiert. Nachdem sich im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des Konjunkturpakets II die Möglichkeit ergab, die

Maßnahme zu realisieren, wurden konkrete Kostenermittlungen angestellt. Diese stellen sich nach der Fachplanung nunmehr wie folgt dar:

Kosten der Notstromanlage	***
Honorar Fachplaner	208.000 €
And the state of t	40.000 €
Bauliche Nebenkosten	_17.000 €
	265,000 €

Die Kosten beinhalten die Errichtung einer Notstromanlage als dieselgetriebenes Stromaggregat mit Anschluss an die Gebäudeteile Hochhaus und Gesundheitsamt zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsplätze in diesen Gebäudeteilen im Katastrophenschutzfall.

Graul Ltd. Kreisrechtsdirektor 20 101 11

Berufsschulbeirat für die Berufsbildungszentren des Rhein-Kreises Neuss

Neuss, 1 2 MAI 2010

Bearb.: Herr Isenbeck Tel. : 02131 928-4010

Poststempel IN. 12/5.

Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Herrn Erhard Demmer Schulstraße 1 41460 Neuss

### Berufsschulbeirat am 10.05.2010

Sehr geehrter Herr Demmer,

in Ihrem Schreiben vom 06.05.2010 an Herrn Landrat Petrauschke weisen Sie auf Regelungen hin, die für die Fachausschüsse des Kreistages gelten. Der Berufsschulbeirat ist kein Fachausschuss des Kreistages, sondern beruht auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Übernahme der Beruflichen Schulen der Stadt Neuss in die Trägerschaft des Kreises vom 14.08.1990. Die Regelungen der Kreisordnung für Fachausschüsse gelten daher nicht für den Berufsschulbeirat.

Auch die im Ältestenrat des Rhein-Kreises Neuss vereinbarte Empfehlung, dass Ausschusssitzungen erst um 17:00 Uhr beginnen sollen, findet auf den Berufsschulbeirat keine Anwendung.

Für die zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss abgestimmte kurzfristige Terminierung bitte ich um Ihr Verständnis. Durch den Versand der Einladung per e-mail war gewährleistet, dass die Beiratsmitglieder so rechtzeitig über die Sitzung informiert wurden, wie dies bei einer fristgerechten Einladung zu einer Fachausschuss-Sitzung der Fall gewesen wäre.

Unabhängig hiervon liegt mir daran, dass alle für den Berufsschulbeirat benannten Vertreter tatsächlich die Möglichkeit haben, an der Sitzung teilzunehmen. Ich habe deshalb in der Sitzung am 10.05.2010 den Berufsschulbeirat über Ihr Anliegen informiert. Es wurde vereinbart, alle Mitglieder des Berufsschulbeirates zur gewünschten Anfangszeit der Sitzungen zu befragen. Über das Ergebnis der Befragung werde ich Sie informieren.

z. Zt. Vorsitzende des Berufsschulbeirates

Telefonzentrale Grevenbroich e-mail: info@rhein-kreis-neuss.de Tel:: 02181/601-0 www.rhein-kreis-neuss.de 62 Kalaster- und Vermessimosam! Amsleiter von Hapen, A. Tel: szon, szor 25.2 - Controllina/Organisation Loter Helbolf S. (cornu.) Tel. 7100, 7101 £5 - Amt für Gebludewirtschaft Antsleber, Bannestar, M. Tet: 650, 850 06.2 Services and Unserhabing you Areactailan 62.1 Vermessungen, Erlassung von Deobasischen 62.3 Grandstücksverfermittung 65.3 Gebäudebetrieb und - logistik 62.2 Grandsflickschatzogene Bassishformationen 62.4 Geodatermanagement 55 Tiefbauamt Amtsleiter Lenzen, H. Tel: 9000, 9001 65.2 Basumerhatung 65.4 informations and 86.1 Sau von Kreisstaßen 55,1 Nest, Um. Erwester Dezernat VI Technik Dezement March Tel. 1080, 1081 Stand: 01.07.2010 40.4 Entischlangen 40.4 1 - Algendraussischalbischa 36.4 Ahndung voo Verlehtsordnungswichigkeiter. Ahndung sontiger Onbungswichtigkeiten als Service 40.1 Berufsbölende Schulen: Färtberschulen; Zentrale Denstleistungen des Schulfsägens 36.1 Fahr- und Belörderungserlaubresse 49 Amt für Schulen und Kultur Ambieben: Stirken, E. Fax: 02181/601-1198 40.4.5 - Kreamedenzenhum 40.4.6 - Internationales Mundanterchiv 51.3 Kinder - und Jagendecheit schutz. Familientforderung Schule, Kultur und Jugend Dezament: Lannes, T. Tril 1950, 1951 40.3 Schulpsychologischer Dienst 51.1 Familienergäszendel-energende Hilfe, gendráliche Verhabsen 51.2 Place in Kindertagnsennichtunger Place für Tagespflege 51.4 Antaromunds, Antipliegichat, Unterhaltworschuss 16 Strafenverkehrsamt 36.3 Kraffahrzeugsukssung \$1 Jugendamt Antidote: Desselvas 14. Tel 930, 5101 36.2 Verkehranderung Ambiertor Schem, K. Tel: 3001, 3001 51.6 Familierbite, Ellimpaid Stifting Schloss Dyok Stifting Insel Hombroich 51.5 Betreungsstelle Tel.: 4000, 4001 40.2 Schulant Gleichstellungsbeauftragte Kreuels, U.; Tel.: 7190 Telefonzentrale Neuss Tel.: 02131/928-0 Fax: 02131/928-1330 39.2 (Denwichung der Eizmgung und Gewerung som Tier abemmender Lebensmitzel 29 - Veterinär- und Lebens-mittelüberwechungsami Ambehr: Dr. Facter, G. Tel. 300:3001 19 1 Tenterachenbeldmyttug, Teopounder Tenchutz (Hendel Arbenschutz) 68.1 Maduatoren zun Schütz von Behangenbasen und Grundesson (Jetue Wesenbehörde) 63 Amt für Bauaufsicht, Denkmal-B. Wohnungswesen Amtieber: Schabohm, J. Tel: 6000, 6001 GE J Biolomethat Schulz von albantenberings Gelderen is Vorseige 83.1 Ober Bauschsott Derkmalschutz s. Derkmalpflage 36.3 Laberandtals und Bedarkgegendbodetbensachung 50.4 Netur is Landschaftsochutz (Universität) Landschaftsbeteinte) Dezement Mankowsky, K. Tel. 1040, 1041 53 - Gesundheitsams Antileter Dr. Dön, M. Tal. 500, 5001 68 Amt für Umweltschutz 68.3 Abbierhutut, Übereichung de Abfabrikungung (Ustern Abbilder) schaftschörbei 53.3 Jupendizivititisher Dienst Statem Day 53.5 Unwell-refichischer Dienal 53.3 Unions Immensionsactivation despite Dezernat IV Umwell und Gesundheit 53.1 interes Dendinitaryen, Schildispopiele Wahrgemens, Authorizantico 513 Union Seauchine 513 Winnestein Steam und Wehrungsbindung St. T Grandbehattsterry, Grandbehattsterry 53.2 Jugandistricher Diener 86.5 Wall- and Forsheitschaft SS & Arms Art Sicher Donat Amtilieher Clever, N. Tal. 6000, 6601 ServiceCenter Tel.: 02131/928-1000 Fax: 02131/928-1330 Schwerbehindertenvertretung Vertrauensmann SchwbV: Nowak, K.; Tel.: 5043 S40 Krankenhäuser Dormagen u. Grevenbroich Krankenhaudenber Retrach H Tel: core16002202 32 - Amt für Sicherheit v. Ordnung Anstigeter Nam, H.-J. 74: 3200, 2201 GmbH Geschaftelber Salten S.Drauk I. 14. 2012/1755-0 s. 41 valla 1071 Kreiswerke Grevenbroich 22.4 Gefahrenabweht, -vorbeugung (Brand- u. Berdikerungsschutz) Rettingschonst, Kresielstalle Acmiantem: Ronicke, C. Tel: 2000, 2001 20.2 Kassen- s. Rectinupsangelegenhetes Finanzen und Ordnung Dezement Grauf, I. 22.1 Aligement Ordnungsangelegenheiten 20.1 Finanzen, Steuern 32.3 Austandenbehönde Dezernat III Beschäfigungs-törderungs-gesetlischaff Gourth Mistrachians
Sermontaine Mistrachian
Sermontaine M. (Tel. 2000)
202 - Serimentaine M. (Tel. 2000)
Libit Surveydam Libitorial
Libit Surveydam Libitorial
Libitorial Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libitorial
Libito \$2.-Sportförderung Veranhworllicher: Schütz, T. Tel.: 4080 Architect Heritel S.
Tel. 2000 Sout
SO. 1 Helen. Scheung d.
Lebermonthalte, Hellen b.
Evertsledoughet, Hillen b. arriol.
Schemoperizhet et. Forderen Alex.
Schemoperizhet et. Forderen Alex.
Ernothtrogen b. Denathe 50.5 Aungleichsamt 50.5.1 Lastenbaungelich 50.5.2 Vertriebenenbark, Bürn für europäisiche Partnerschaften 50.3 Schwerbehindedanangelegenheita Heimaufsicht, Alematest Liebahalbeicherung, Fürzogestalle, Schwerbehindentenstelle \$1 Amt für Entwickkung- und Landschaftsplanning Amtsleiter: Nordmann, J. 74: 820; stor 61.2 Frameum und Landschaftsplanung Personalräte
Vorsitzende GPR: Leifgen, I.; Tel.: 1037
Vorsitzender PR-AIV: Schmitz, H.-R.;
Tel.: 1080 50.4 Ausbirsingsfordering 50.2 Hilten bei stationdrei Pflespeberfuffigiert und Betrinde Gletin GmbH Geschafts führer: Kothen, N. / Steinmetz, J. Tel. 02182/850727 / 1020, 1021 50 Sozialami Petrauschie, H.-J. Tet: 1010, 1011. Steinmetz J.
Tel. 1020, 1021 Zentrale Steuerungsumterstützung Z3 E - Wirtschaftsförderung u. Erropabine / EUROPE DIRECT: Moomationstelals Mitherer Madernhein Leleofin Abs, R. Phare, R. Tet. 7500, 7501 / 7800, 7601 212 Presse- u. Offentich-kehtseteit. Bürger-ServiceCenter. Besuftragter E-Government und ZS 1 - Recht Letter Heithod, S. Tel. 7100, 7101 mchildosulfrage Kómecze, I. 141. 7108 Later SS Gernand, D.A.etar VL: Web. E. Tel. 02131/000-1500 + 1100 23.2 - Controlling/Organisation Letter Hemort, S. (tomm.) Tel. 700,7101 Presentenent Vietes, H. Tel. 100, 1201 25 3 - Personalmitschaft \$14 Rechnungsprufung Later Hissels, G. Tel. 1400, 1401 11 Amt für Polizerverwaltung Wittscheftsförderungs-gesellschaft mbH Steinmetz, J. (Tel.: 1020, 1021) 010 Buro des Landrates 015 Kommunalaufisicht Leber Herhoff, S. 74: 1500, 1501 Kreistages Letters: Hop. U. Tel. 1014 Kreispolizeibehörde Ambieter, Web, E. Trie, 2100, 02131000-10000 rhein kreis neuss